
Gesellschaftsvertrag

der

Volkswagen Bank Gesellschaft mit beschränkter Haftung

mit Sitz in Braunschweig

(AG Braunschweig; HRB 1819)

§ 1
Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

Volkswagen Bank
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Braunschweig.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen und ähnlichen Geschäften gemäß § 1 des Kreditwesengesetzes mit Ausnahme der in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1a, Nummer 5, Nummer 12 und Absatz 1a Satz 2 Nummer 1b KWG genannten Bankgeschäfte sowie alle Dienstleistungen, die unmittelbar oder mittelbar den Zwecken der Volkswagen AG oder des Volkswagen Konzerns förderlich erscheinen.
- (2) Die Gesellschaft kann, im Inland wie im Ausland, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen, Zweigniederlassungen errichten sowie alle sonstigen Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck dienlich sind.

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

318.279.200,00 €

(in Worten:

dreihundertachtzehnmillionenzweihundertneunundsiebzigtausendzweihundert Euro).

Es ist voll eingezahlt.

§ 4
Verfügung und Belastung von Geschäftsanteilen

Die Veräußerung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder eines Teils eines Geschäftsanteils bedarf der schriftlichen Einwilligung aller anderen Gesellschafter.

§ 5
Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschaft wird vertreten durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen.

- (3) Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat oder die Gesellschafter können Geschäftsführer durch Beschluss zur Einzelvertretung ermächtigen und einen oder mehrere Geschäftsführer allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (5) Der Aufsichtsrat erlässt für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung. Nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtige Geschäfte dürfen die Geschäftsführer nur mit der Zustimmung des Aufsichtsrats oder, sofern kein Aufsichtsrat bestellt ist, der Gesellschafterversammlung vornehmen.

§ 6

Aufsichtsrat

(1) Zusammensetzung, Wahl, Ausscheiden

- 1.1 Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus 10 Mitgliedern, sofern das Gesetz nicht zwingend eine höhere Anzahl vorschreibt. Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen, soweit gesetzlich zulässig, keine Anwendung.
- 1.2 Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so gilt die Wahl eines Nachfolgers nur für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 1.3 Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem Sprecher der Geschäftsführung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.

(2) Vorsitz im Aufsichtsrat und Stimmabgabe

- 2.1 Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer der Wahlperiode (§ 6 Abs. 1.2) aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.
- 2.2 Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen.
- 2.3 Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, ist berechtigt, seine schriftliche Stimmabgabe zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen zu lassen.

(3) Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen aller Gesellschafter gefasst, soweit nicht eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Die Gesellschafter erteilen der Geschäftsführung keine Weisungen, die gegen bankaufsichtsrechtliche Vorschriften verstoßen.

§ 8

Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss in den ersten zwei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres auf. Der Jahresabschluss wird samt Prüfungsbericht des Jahresabschlussprüfers der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig zugeleitet, dass die Feststellung des Jahresabschlusses innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres geschehen kann.
- (3) An Gewinnausschüttungen nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teil.

§ 9

Bekanntmachungen

Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der unterzeichnende Notarvertreter bescheinigt, dass die in der Gesellschafterversammlung vom 15. Juli 2024 zur Urkundenverzeichnis-Nr. 409/2024 des Notars Dr. Johannes Waitz, Braunschweig beschlossenen Veränderungen des Gesellschaftsvertrages mit dem vorstehenden Wortlaut und die unveränderten Bestimmungen mit dem bisherigen jeweiligen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Braunschweig, den 15. Juli 2024

(L. S.)

gez. Alexander Hempel
Alexander Hempel
Rechtsanwalt
als amtlich bestellter Vertreter
des Notars Dr. Johannes Waitz

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Braunschweig, den 19.07.2024

Dr. Johannes Waitz, Notar